

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 09.10.2012

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

OVG weist Beschwerde des Stubu zurück

Das Stadtamt Bremen hat mit Verfügungen vom 01.08.2012 und 29.08.2012 - unter Anordnung der sofortigen Vollziehung - die der Stubu DanceHouse GmbH erteilten Gaststättenerlaubnisse widerrufen bzw. zurückgenommen und die Betriebseinstellung angeordnet.

Der dagegen gerichtete Eilantrag ist vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 07.09.2012 abgelehnt worden. Mit Beschluss vom heutigen Tage hat das Oberverwaltungsgericht jetzt die Beschwerde der Stubu DanceHouse GmbH zurückgewiesen. Damit entfällt auch der Vollstreckungsaufschub, den das Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 14.09.2012 angeordnet hatte.

Das Oberverwaltungsgericht ist nach Auswertung der Akten zu dem Ergebnis gelangt, dass die gegen die Stubu DanceHouse GmbH ergriffenen Maßnahmen rechtmäßig sind. Denn die GmbH unterliege dem bestimmenden Einfluss des Alleingeschafters B., der gaststättenrechtlich unzuverlässig sei.

Die Tatsache, dass der B. einen bestimmenden Einfluss auf die GmbH habe, werde durch eine Vielzahl konkreter Anhaltspunkte belegt. Im Beschluss des Oberverwaltungsgerichts werden diese im Einzelnen benannt. Zusammenfas-

send führt das Oberverwaltungsgericht aus, dass B. von seinen Einwirkungsmöglichkeiten als Alleingesellschafter in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht habe. Er sei faktisch die Person, die „das Sagen habe“. Er habe in zahlreichen Einzelfällen auf die Tätigkeit der Geschäftsführer und der Arbeitnehmer des Betriebs eingewirkt. Eine Beschränkung nach Inhalt und Ausmaß der Einflussnahme sei nicht zu erkennen. Dritten gegenüber trete er als faktischer Repräsentant der GmbH auf.

Bezüglich der Unzuverlässigkeit des B. verweist das Oberverwaltungsgericht in dem Beschluss zunächst auf die Vorgänge aus dem Jahr 2006, die zum Widerruf der ihm persönlich erteilten Gaststätten Erlaubnis geführt hatten. Gegen den B. waren seinerzeit gaststättenrechtliche Maßnahmen ergriffen worden, weil die von ihm beschäftigten Türsteher bei Ausübung ihrer Tätigkeit grundlos oder aus nichtigem Anlass Personen geschlagen und dadurch an ihrer Gesundheit geschädigt hatten. Aktuelle Äußerungen des B. belegten, dass nach wie vor von seiner persönlichen gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeit ausgegangen werden müsse.

OVG Bremen, Beschluss vom 09.10.2012

Dieser Beschluss ist auf der Homepage des OVG einsehbar.